

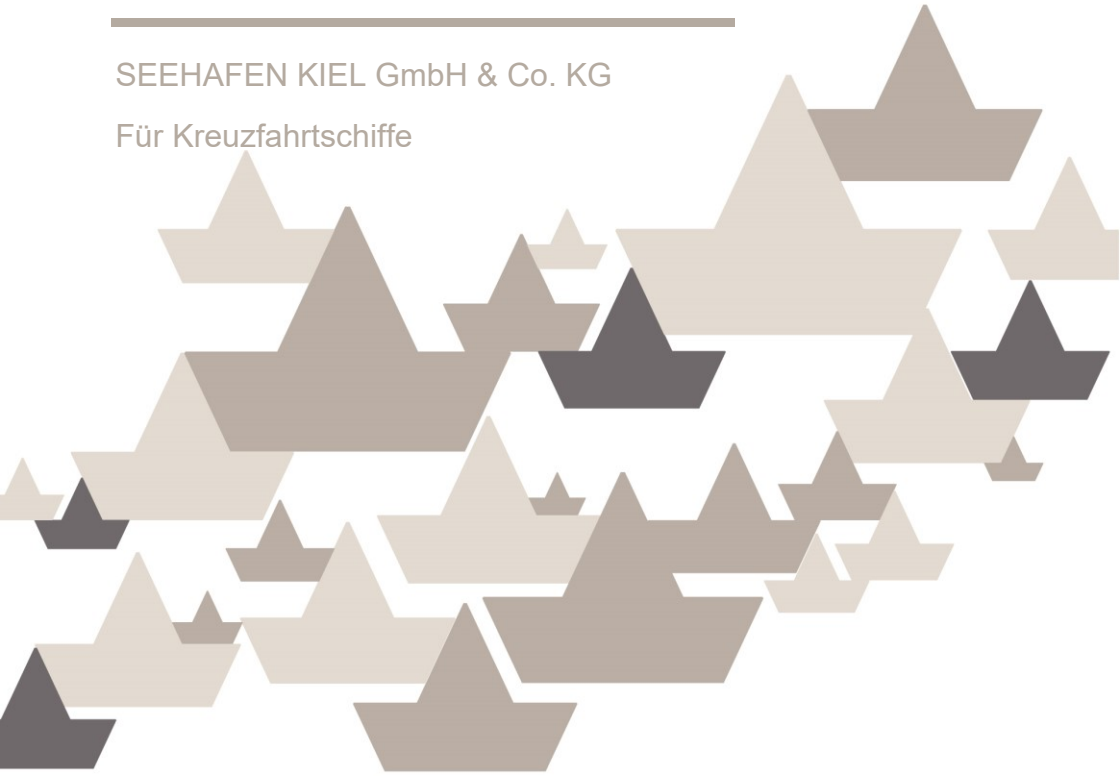


PORT OF KIEL

KIELER HAFEN- UND KAITARIF 2024

SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG

Für Kreuzfahrtschiffe





INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINES4

- 1. Grundlage und Geltungsbereich 4
- 2. Schuldner 4
- 3. Entstehen der Entgelte 4
- 4. Mitteilungspflicht 4
- 5. Bemessungsgrundsätze.....5
- 6. Sicherheitsbestimmungen gemäß ISPS5

KREUZFAHRTSCHIFFE 6

- 7. Hafengeld 6
- 8. Proviantierung 6
- 9. Terminalnutzungsentgelt 6
- 10. X-Ray im Regelbetrieb.....7
- 11. Landstrom.....7
- 12. Internetverbindung.....7
- 13. Liegeplatzreservierung..... 8
- 14. Schiffsabwässer 8
- 15. Küchenabfälle..... 8

SONSTIGE ENTGELTE9

- 16. Schiffsentsorgungsentgelt..... 9
- 17. Wassergeld (Frischwasser) 9
- 18. Stromgeld..... 9
- 19. Flächenentgelt.....10

- 20. Lagerung unter Dach 10
- 21. Personalgestellung..... 10
- 22. Regiekosten 10

ANLAGE 11

BANKVERBINDUNGEN 13

NOTIZEN 13

ENTGELTPFLICHTIGES HAFENGEBIET 14

INKRAFTTRETEN 15

IMPRESSUM 15

Die jeweils aktuelle und gültige Version des Tarifs finden Sie auch online. Link eingeben oder einfach den QR-Code scannen.



WWW.PORTOFKIEL.COM/TARIFE-AB.HTML

ALLGEMEINES

1. Grundlage und Geltungsbereich

Diesem Tarif liegen die Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Kaianlagen der SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG (SEEHAFEN KIEL) in ihrer jeweils aktuellen Fassung, die auf Wunsch gern übersandt werden können, zugrunde.

Die Inhalte dieses Tarifs beziehen sich ausschließlich auf Kreuzfahrtschiffe. Die Regelungen und Entgelte für Frachtschiffe und andere Schiffstypen sind in einem separaten Tarif aufgeführt.

Das entgeltpflichtige Hafengebiet wird gemäß § 1.2 der vorgenannten Allgemeinen Bedingungen bestimmt und ist im Anhang zu diesem Tarif dargestellt.

Verwendete Abkürzungen:

BRZ = Bruttoreaumzahl

t = Tonne

kW = Kilowatt

KWh = Kilowattstunde

2. Schuldner

Schuldner sind Auftraggeber, Nutzer, Empfänger und Eigentümer des Gutes sowie Charterer und Reeder.

3. Entstehen der Entgelte

Der Anspruch auf das Entgelt entsteht mit der Benutzung des Hafens und der Inanspruchnahme der Leistung.

4. Mitteilungspflicht

Der Auftraggeber (Eigentümer und Fahrzeugführer) oder Beauftragte (z. B. Schiffsmakler) hat für die Berechnung von Entgelten erforderliche Daten unverzüglich mitzuteilen und durch Vorlage eindeutiger Unterlagen (z. B. Schiffsmanifest, Ladungs-, Beförderungspapiere) zu belegen.

Die entsprechenden Mitteilungen sind vorzugsweise über das Ship and Cargo Declaration System (SCD) der SEEHAFEN KIEL und dem Hafenamt Kiel zu übermitteln.

Die Fahrzeugführer und Eigentümer bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.

5. Bemessungsgrundsätze

Seeschiffe und Binnenschiffe werden nach Bruttoreaumzahl (BRZ) berechnet.

Die Berechnung des Hafengeldes erfolgt pro Anlauf. Ein Anlauf definiert sich als ein Ein- und Ausgang. Angefangene Bemessungseinheiten werden voll berechnet.

Güter im Sinne dieses Tarifes sind sämtliche Gegenstände / Sachen, die keine Ladeeinheiten sind. Ladeeinheiten sind Container, Wechselbrücken und Trailer sowie Fahrzeuge aller Art; Rollflats und Kassetten sind keine Ladeeinheiten.

Die Entgeltsätze dieses Tarifes sind Nettosätze. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hinzugerechnet.

6. Sicherheitsbestimmungen gemäß International Ship and Port Security (ISPS)

Ausschließlich die SEEHAFEN KIEL oder ein durch sie beauftragter Dritter führt auf ihren Hafenanlagen und Terminals Maßnahmen zur Gefahrenabwehr entsprechend der gesetzlichen Anforderungen an die Hafenanlagensicherheit durch.

KREUZFAHRT SCHIFFE

7. HAFENGELD

bis 59.999 BRZ je Anlauf	je BRZ	0,52 €
ab 60.000 BRZ je Anlauf	je BRZ	0,40 €
Minimum Hafengeld		1.000,00 €

DIESE AUFSCHLÄGE UND RABATTIERUNGEN WERDEN BERÜCKSICHTIGT:

Treffen mehrere Tarifiermäßigungen/-steigerungen zu, so werden diese in nachfolgend angegebener Reihenfolge auf das jeweilige Zwischenergebnis berechnet.

ANLÄUFE AN SAMSTAGEN + 10%

Bei Anläufen an Samstagen wird ein Aufpreis auf das Hafengeld berechnet.

WINTER KREUZFAHRTEN RABATT - 30%

Anläufe von Kreuzfahrtschiffen zwischen November und März bekommen einen Rabatt.

VOLUMENRABATT - 10%

Kreuzfahrtschiffe, deren Reedereiflotte ein BRZ Volumen pro Kalenderjahr über 1 Mio. BRZ erreicht, bekommen einen Rabatt. Die für das Kalenderjahr erfolgte Einstufung gilt ab dem 1. Anlauf.

8. PROVIANTIERUNG

Kaigeld je Ein- und Ausgang: Für Güter, die per Ladeeinheiten (z.B. per Lkw oder Container) im ISPS-Bereich angeliefert werden.	je t	0,75 €
---	------	--------

9. TERMINALNUTZUNGSENTGELT

An den Kreuzfahrtterminals ist ein Terminalnutzungsentgelt durch das vor Ort tätige Umschlagsunternehmen zu entrichten.

Dieses Entgelt berechtigt das Umschlagsunternehmen zur Nutzung der durch die SEEHAFEN KIEL bereitgestellten Flächen/Hallen für Gepäckabfertigung und zur Nutzung der Kaifläche für Gepäckbe-/entladung, Umschlag von Proviant und Stores. Die Disposition der Freiflächen, Kaianlagen und Hallen obliegt der SEEHAFEN KIEL.

JE KREUZFAHRTANLAUF UND ABFERTIGUNG

Bis zu 500 Passagiere	1000,00 €
Über 500 – 1.200 Passagiere	1.500,00 €
Über 1.200 Passagiere	2.000,00 €

10. X-RAY IM REGELBETRIEB

Für Sicherheitsdienstleistungen mit Röntgenkontrollgeräten und Bedienpersonal gemäß ISPS-Code werden folgende Entgelte erhoben.

Ein Gerätesatz inkl. Personal für Personen- und Handgepäck-Kontrolle, inkl. Metalldetektor oder für Reisegepäckkontrolle	je Stunde	300,00 €
--	-----------	----------

Die Mindesteinsatzzeit beträgt je Gerätesatz ununterbrochen 4 Stunden.

Gefahrenabwehrmaßnahmen bei höheren Sicherheitsstufen als im Regelbetrieb, die vom Schiff verursacht werden, werden gemäß dem Gefahrenabwehrplan durchgeführt und entsprechend dem tatsächlich angefallenen Aufwand berechnet.

11. LANDSTROM

Die Landstromanlagen am Ostseekai und Ostuferhafen bieten Kreuzfahrtschiffen einen Landstromanschluss mit 16 MVA (IEC Norm 80005-1), über welchen das Schiff während der Hafentiegezeit in Kiel mit Ökostrom versorgt werden kann. Um die Landstromanlage zu nutzen, müssen seitens der Reederei mit der SEEHAFEN KIEL Individualnutzungsverträge abgeschlossen werden. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei der SEEHAFEN KIEL, der Ihnen dann den entsprechenden Vertragsentwurf zukommen lassen wird. Für Landstrom werden gesonderte Entgelte pro kWh erhoben.

12. INTERNETVERBINDUNG

Am Ostseekai kann während der Schiffslicgezeit auf Anfrage ein Hochgeschwindigkeits-Internetzugang für das Schiff zur Verfügung gestellt werden. Das Entgelt bemisst sich anhand der Konfiguration der Netzanbindung.

13. LIEGEPLATZRESERVIERUNG

Die Reservierung der Liegeplätze erfolgt unter Berücksichtigung der nautisch-technischen sowie sicherheitsrelevanten Anforderungen, der Anzahl der aus- und einzuschiffenden Passagiere und operativer Erfordernisse, wie z.B. ISPS-Code. Aus diesen Gründen behält sich die SEEHAFEN KIEL das Recht vor, gegebenenfalls einen anderen geeigneten Liegeplatz als den gewünschten oder bestätigten Liegeplatz anzubieten.

14. SCHIFFSABWÄSSER

Abgabeentgelt	je m ³	3,00 €
	bis 59.999 BRZ	300 m ³
Freimenge je Anlauf bei einer Schiffgröße	ab 60.000 BRZ	500 m ³

Sollte das realisierte Abgabevolumen aufgrund limitierter Annahmekapazitäten am Liegeplatz die o. a. inkludierte Freimenge unterschreiten, kann die nicht realisierte Differenz zur Freimenge gutgeschrieben werden.

Annahme und Entsorgung von Grau- und/oder Schwarzwasser mittels Tankwagen/Barge auf Anfrage

Die Vorgaben für Beschaffenheit und Inhaltsstoffe gemäß gültiger Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Kiel müssen eingehalten werden. Bei auftretenden Unregelmäßigkeiten ist die SEEHAFEN KIEL berechtigt, die Annahme des Abwassers zu untersagen. Hiermit behält sich die SEEHAFEN KIEL vor, mögliche Schäden und eventuelle Kosten an den Verursacher über eine Haftbarhaltung weiter zu leiten.

15. KÜCHENABFÄLLE

Annahme und Entsorgung von Küchenabfällen auf Anfrage

SONSTIGE ENTGELTE

16. SCHIFFSENTSORGUNGSENTGELT

JE ANLAUF UND JE BRZ

Für Kreuzfahrtschiffe mit einer Passagierkapazität von über 12 Passagieren und einer Größe	bis 500 BRZ	0,129 €	max. 1,1 m ³
	ab 501 BRZ	0,059 €	max. 5,0 m ³
	ab 5.001 BRZ	0,049 €	max. 15,0 m ³
	ab 20.001 BRZ	0,044 €	max. 20,0 m ³
	ab 40.001 BRZ	0,038 €	max. 40,0 m ³
	ab 75.001 BRZ	0,034 €	max. 60,0 m ³
	ab 100.001 BRZ	0,028 €	max. 75,0 m ³

BEI ÜBERSCHREITUNG DER HÖCHSTMENGE

Pro extra m³ **53,50 €**

Weitere Informationen siehe Anlage ab Seite 11. Die angegebenen Höchstmengen beziehen sich auf Schiffsabfälle gemäß Marpol Anlage V. Bei Überschreiten der Höchstmenge wird die Entsorgung der Mehrmenge gesondert berechnet.

17. WASSERGELD (FRISCHWASSER)

Für die Entnahme von Trink- und Kesselwasser unmittelbar an den Kaianlagen ist ein Wassergeld zu zahlen.

Bei einer Abnahme bis 100 m ³	je m ³	4,00 €
Für jeden weiteren Kubikmeter		2,75 €
Jedoch mindestens		17,50 €

18. STROMGELD

Für die Entnahme von Strom ist ein Stromgeld zu zahlen, das nach Verbrauch berechnet wird. Mit Großverbrauchern sowie mit Dauernutzern können jeweils besondere Entgelte vereinbart werden.

je kWh	0,52 €
Anschlussentgelt je Anschluss	29,00 €

19. FLÄCHENENTGELT

Für die Nutzung von Kaiflächen, für die nicht bereits ein Miet- oder Pachtvertrag geschlossen wurde, ist ein Flächenentgelt zu zahlen. Das Flächenentgelt wird per m² oder per t oder m³ vereinbart.

Die Nutzung von Kaiflächen bedarf der vorherigen Zustimmung der SEEHAFEN KIEL. Diese bestimmt insbesondere die Größe und Lage der Fläche und ermittelt die in Anspruch genommene Fläche durch eigene Messung. Auch nach Erteilung der Zustimmung ist die SEEHAFEN KIEL jederzeit berechtigt, die Nutzung aus hafenbetrieblichen Gründen zu untersagen und die Räumung der Flächen binnen einer Frist von mindestens 24 Stunden zu verlangen. Ggf. im Voraus gezahlte Entgelte werden erstattet.

20. LAGERUNG UNTER DACH

Für eine Lagerung unter Dach werden besondere Entgelte vereinbart.

21. PERSONALGESTELLUNG

INNERHALB DER REGELMÄßIGEN ARBEITSZEIT JE PERSON

Mo.-Fr. 7:00 -16:00 Uhr, Sa. 7:00 -13:00 Uhr	je Personalstunde	58,00 €
--	-------------------	---------

AUßERHALB DER REGELMÄßIGEN ARBEITSZEIT GELTEN FOLGENDE ZUSCHLÄGE

Werktags bis 22.00 Uhr	je Personalstunde	29,00 €
------------------------	-------------------	---------

Werktags nach 22.00 Uhr, samstags nach 13.00 Uhr sowie sonn- und feiertags	je Personalstunde	58,00 €
---	-------------------	---------

SONSTIGE REGELUNGEN UND ZUSCHLÄGE

wenn sich die Leistung und Lieferung nicht unmittelbar an die regelmäßige Arbeitszeit anschließt, ein Wegegeld von	je Personalstunde	87,00 €
--	-------------------	---------

Wartezeiten	je Personalstunde	58,00 €
-------------	-------------------	---------

Personalstunden außerhalb des Hafentarifs, soweit nicht genannt		auf Anfrage
---	--	-------------

22. REGIEKOSTEN

Für im Auftrage unseres Kunden bei Dritten bestellte Dienstleistungen außerhalb dieses Tarifes werden Regiekosten in Höhe von 15 % vom Auftragswert pro Auftrag berechnet.

ANLAGE

ERGÄNZUNG ZUM SCHIFFSENTSORGUNGSENTGELT

Entsprechend der Landesverordnung über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen in schleswig-holsteinischen Häfen (Hafenentsorgungsverordnung - HafEntsVO) hat die Entsorgung von Schiffsabfällen nach Anlage IV (Schiffsabwässer) und Anlage V (feste haumüllähnliche Abfälle) laut MARPOL-Übereinkommen, die sich aus dem Schiffsbetrieb durch die Besatzung und die Passagiere ergeben, an den von SEEHAFEN KIEL bewirtschafteten Kaianlagen grundsätzlich über die SEEHAFEN KIEL zu erfolgen.

Sofern keine Reduzierung nach § 7 HafEntsVO durch das Hafenamt der Landeshauptstadt Kiel auf Antrag und Nachweis mindestens 24 Stunden vor Schiffsankunft vorliegt, ist für Fahrzeuge pro Anlauf und BRZ Entsorgungsentgelt für Schiffsabfälle gemäß MARPOL Anlage I, IV und V zu zahlen.

Mit der Zahlung des Entsorgungsentgeltes erhält das Fahrzeug das Recht auf Entsorgung gemäß den Tarifbestimmungen.

Das Entsorgungsentgelt enthält ein anteiliges Entsorgungsentgelt zur Kategorie für ölhaltige Flüssigkeiten aus dem Schiffsbetrieb (MARPOL Anlage I) in Höhe von 0,018 €/BRZ. Mit dem anteiligen Entsorgungsentgelt ist die Entsorgung bis zu einer Höchstmenge abgedeckt, deren Entsorgungskosten dem berechneten Entsorgungsentgelt entsprechen. Gegen Vorlage einer Rechnung über die Entsorgung der ölhaltigen Flüssigkeiten erstattet die SEEHAFEN KIEL den ausgewiesenen Rechnungsbetrag des Entsorgungsfachbetriebes. Die Rückerstattung erfolgt höchstens in Höhe des ermittelten Entsorgungsentgeltes. Darüber hinausgehende Entsorgungskosten sind vom Reeder, Eigner oder Charterer gesondert zu tragen.

Die Entsorgung hat in der hafenüblichen Regelarbeitszeit zu erfolgen. Die Schiffsführung hat die Schiffsabfälle auf Weisung der SEEHAFEN KIEL in die bereitgestellten Behälter ordnungsgemäß zu entsorgen.

Für Schiffe/Fahrzeuge, die vom Hafenamt von der Verpflichtung zur Entsorgung gemäß § 7 HafEntsVO gänzlich befreit sind, reduziert sich das Schiffsentsorgungsentgelt um 70 %.

Auf Antrag kann die SEEHAFEN KIEL Ermäßigungen beim Entsorgungsentgelt bis zu 2% für Fahrzeuge gewähren, die über geeignete technische Einrichtungen zur Trennung und/oder Vermeidung von Müll verfügen.

Prüfmittel:

Green Award, ISO 21070, Blue Angel, Green Marine, Abfallabgabebescheinigung, ISO 14001 Umweltmanagementsystem

Dabei sind folgende Kriterien zu erfüllen:

Trennung an Bord gemäß der Entschließung MEPC.295(71) und Sicherstellung der Entladung in geeigneten Hafenauffangeinrichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2019/883.

Ökologisch nachhaltige Beschaffungspolitik (geringerer Einsatz von Verpackungsmaterial, etwa Sammelverpackungen, und Vermeidung von Einwegkunststoffartikeln)

GESONDERTE ENTSORGUNGSKOSTEN

Die Entsorgung besonders aufwändiger Schiffsabfälle gemäß Anlage V sowie die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) sind nicht in dem Entsorgungsentgelt enthalten. Die Kosten für die Entsorgung dieser Abfälle sind vom Reeder, Eigner oder Charterer selbst zu tragen.

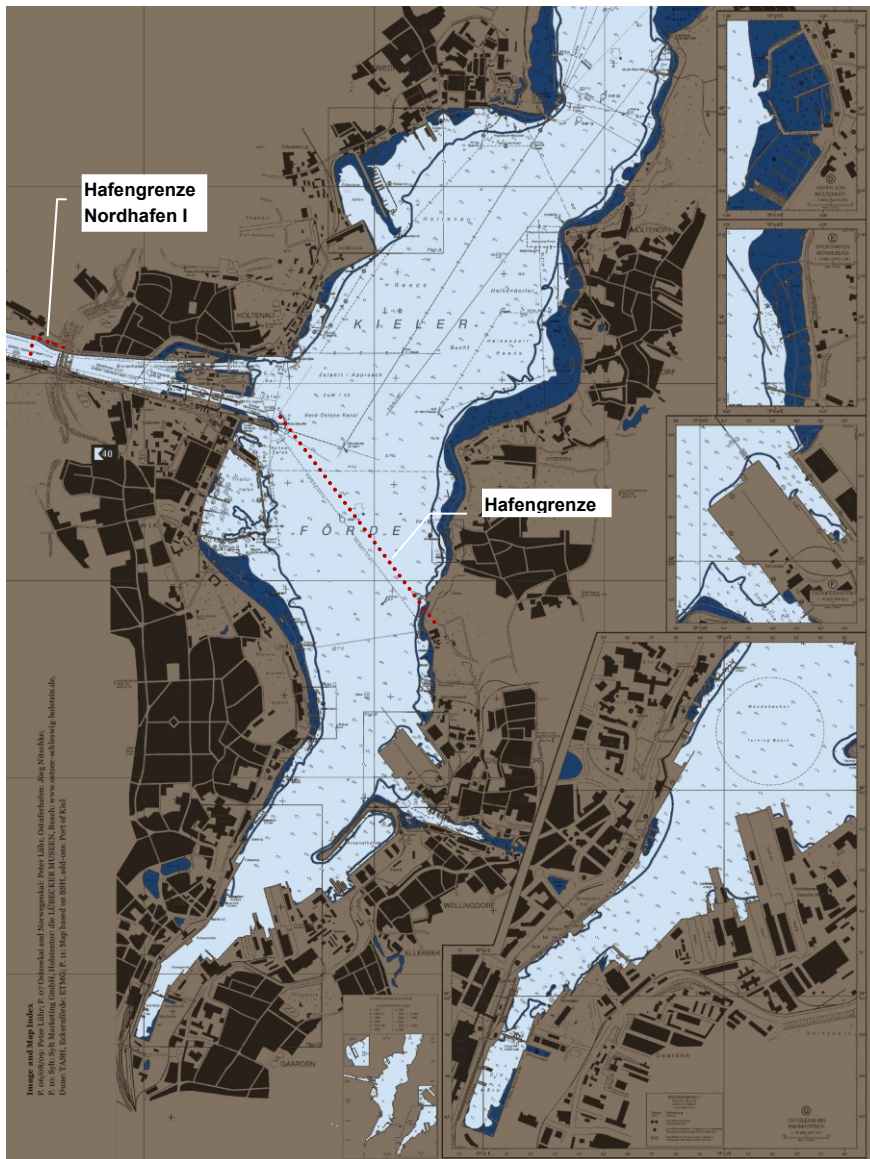
Die Entsorgung von Ladungsrückständen ist nicht im Entsorgungsentgelt enthalten. Die Kosten für die Entsorgung von Ladungsrückständen sind von dem Nutzer einer Auffangeinrichtung gesondert zu tragen

ENTSORGUNGSVERPFLICHTUNG UND VORBEHALT

Die Entsorgungsverpflichtung und die Bereitstellung von Auffangeinrichtungen für Schiffsabfälle besteht für die SEEHAFEN KIEL vorbehaltlich der Meldefristenregelung nach § 6 der HafEntsVO.

Die SEEHAFEN KIEL kann nach Ermessen Fahrzeuge zur Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung verpflichten.

ENTGELTPFLICHTIGES HAFENGEBIET



INKRAFTTRETEN

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Kiel, den 01. Dezember 2023

SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG

Dr. Dirk Claus
Geschäftsführer

IMPRESSUM

Herausgeber:

SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG

Schwedenkai 1
24103 Kiel
Germany

marketing@portofkiel.com
+49 431 9822-0
www.portofkiel.com

Irrtümer und Änderungen vorbehalten.

© 2022 PORT OF KIEL

KIEL. GERMANY.

Welcome to our landing page:
www.portofkiel.com